darf.

es hier in erster Linie auf den Wortklang ankommt, als richtig erscheinen. Denn wenn der Käufer die Wortbedeutung nicht kennt, so ist er in noch höherem Masse der Verwechslungsgefahr ausgesetzt, welche die Gleichartigkeit der Gesichts- und Gehörseindrücke in sich birgt (vgl. BGE 36 II 429). Dabei braucht man nicht auf die arabischen Transkriptionen abzustellen: es genügt, dass die französischen Benennungen nicht hinlänglich unterscheidbar sind. Das sind sie aber nach den schlüssigen Darlegungen des Experten für den Fellachen vollends nicht, namentlich bei dem im Orient üblichen Verkauf durch Ausruf auf offener Strasse. Auch wenn man jedoch das Hauptgewicht auf das Gesamtbild, d. h. auf die Kombination der beiderseitigen Wort- und Bildmerkmale legt, ergibt sich kein wesentlicher bildmässiger Unterschied, da die Marken in der Anordnung der Hauptmerkmale übereinstimmen, und man nach dem Befund des Experten für die kleinen Verschiedenheiten bei einem ungebildeten Orientalen kein Verständnis voraussetzen

Markenschutz. No 16.

4. — Da somit der Beklagte die Marke « Génie » der Klägerin in einer das Publikum irreführenden Art und Weise nachgeahmt hat, ist der Tatbestand des Art. 24 litt. a MSchG gegeben, und die Unterlassungsklage jedenfalls in Bezug auf die Bezeichnung « Gênes », aber auch hinsichtlich der Übertragung derselben ins Arabische begründet. Denn wenn auch die arabischen Zeichen nicht speziell durch Eintragung markenrechtlich geschützt sind, so sind sie doch als Markenbestandteil gebraucht, und zwar zuerst von der Klägerin; deshalb steht ihrem Schutz in Verbindung mit dem eingetragenen Zeichen in französischer Sprache nichts entgegen, und das Verbot der Anbringung einer das Wort Gênes « lautlich wiedergebenden arabischen Aufschrift » rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass die Verwechslungsgefahr durch eine solche Aufschrift noch erhöht wird.

5. - Ferner bestreitet der Beklagte zu Unrecht, dass

er das Markenrecht der Klägerin schuldhaft verletzt habe. Der Umstand, dass er sich bei der Bestellung der Uhren durch Zelnick nicht um die Marke « Génie » gekümmert hat, trotzdem er hiezu alle Ursache hatte, und bei Anwendung der pflichtgemässen Aufmerksamkeit die Rechtswidrigkeit seines Vorgehens hätte erkennen können, ist ihm als Fahrlässigkeit anzurechnen, und diese macht ihn nach Art. 25 Abs. 3 MSchG der Klägerin gegenüber schadenersatzpflichtig.

Auch die Einwendung, die Schadensersatzforderung sei schon im Strafprozess rechtskräftig abgewiesen worden, hält nicht stich, da ja im Dispositiv des Strafurteils über die Zivilentschädigung nichts gesagt ist.

6. — Der der Klägerin aus der Nachahmung ihrer Marke entstandene Schaden ist nicht ziffermässig nachweisbar; wenn die Vorinstanz, in Würdigung der Umstände, die Schadenersatzsumme auf 450 Fr. festgesetzt hat, so lässt sich hiegegen vom bundesrechtlichen Standpunkt aus nichts einwenden, und es liegt zu einer Erhöhung kein Grund vor.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Hauptberufung und die Anschlussberufung werden abgewiesen, und das Urteil des Obergerichts des Kantons Baselland vom 21. Dezember 1923 wird bestätigt.

- 17. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. März 1924 i. S. Seifenfabrik Lenzburg A.-G. gegen M. Schenkel-Wyss.
- Art. 11 MSchG: Die Einräumung von Fabrikations- und Vertriebsrechten an einer markenrechtlich geschützten Ware mit gleichzeitiger Gestattung des Gebrauches der Marke ist zulässig.
- A. Die Klägerin, Frau M. Schenkel-Wyss in Zürich, ist Inhaberin der beim eidg. Amt für geistiges Eigentum hinterlegten Marken «Frima » u. « Manipur » für Wäschereinigungsmittel. Am 29. April 1916 kam zwischen ihr und der Beklagten ein «Lizenzvertrag» zustande, mit

folgenden für den vorliegenden Streitfall wesentlichen Bestimmungen:

« § 1. Frau M. Schenkel-Wyss tritt mit Rechtswirkung ab 1. April 1916 der Seifenfabrik Lenzburg das Recht zur alleinigen Fabrikation und zum alleinigen Vertrieb der von ihr bisher unter der Firma « Frima-Fabrikation M. Schenkel » in Zürich-Wollishofen hergestellten und vertriebenen Reinigungsmittel Frima und Manipur ab.

Die beiden Schutzmarken, welche bei dem eidg. Amt für geistiges Eigentum in Bern auf den Namen der Frau M. Schenkel-Wyss eingetragen sind, verbleiben ausschliessliches Eigentum der Frau M. Schenkel-Wyss, werden aber während der Vertragsdauer mit allen Rechten an die Seifenfabrik Lenzburg übergeben.

- § 2. Die Seifenfabrik Lenzburg verpflichtet sich, an Frau M. Schenkel-Wyss, bezw. Rechtsnachfolger, folgende Lizenzgebühren zu entrichten:
 - 1. Für Frima:
 - a)
 - b)
- c) das Minimum der zu bezahlenden Lizenzgebühr beträgt 5000 Fr. für das erste Vertragsjahr und 6000 Fr. für das zweite und die folgenden Vertragsjahre. Dieses Minimum ist auch dann zu zahlen, wenn die vorstehend stipulierten Lizenzgebühren diese Summe nicht erreichen sollten...
 - 2. Für Manipur:
- 15 Rappen per Kilogramm Verkauf im In- oder Auslande, kleinere oder grössere Büchsen im Verhältnis zu ihrem Bruttogewicht.
- § 4. Die Seifenfabrik Lenzburg nimmt per 1. April 1916 der Frau Schenkel-Wyss die sämtlichen Vorräte an fertiger Ware, an Büchsen und Rohmaterialien zum Selbstkostenpreis ab. Ferner übernimmt die Seifenfabrik die mit der Firma E. J. Hoffmann und Söhne in Thun getätigten Abschlüsse für Lieferung von Frima- und Manipurbüchsen und die noch bestehenden Reklameabschlüsse, ebenso das vorhandene, soweit brauch-

bare Reklamematerial, letzteres zum Selbstkostenpreis.

Die Lizenznehmerin tritt ferner mit Wirkung ab 1. April 1916 ohne besondere Entschädigung ein in die bestehenden Verträge mit Otto Busch in Wien und mit Philipp Sieber in Wiesloch, und hat das Recht, die event. bestehenden Verträge aufzuheben.

§ 5. Die Liquidation der Aktiven und Passiven der bisherigen Firma «Frima-Fabrikation M. Schenkel» übernimmt Frau Schenkel-Wyss. Dagegen wird sie der Seifenfabrik Lenzburg A.-G. ein genaues Verzeichnis aller Kunden und ihrer Bezüge übergeben.

§ 8. Die Dauer dieses Vertrages wird auf zehn Jahre

festgesetzt.

§ 10. Beide Teile verpflichten sich zur genauen und pünktlichen Einhaltung dieses Vertrages bei einer Konventionalstrafe von 10,000 Fr.

§ 11. Frau Schenkel-Wyss oder deren Ehemann, resp. auch deren Kinder, verpflichten sich, während der Vertragsdauer weder Frima, noch ein verwandtes Produkt zu fabrizieren, oder sich direkt oder indirekt an einer ähnlichen Sache zu beteiligen, ansonst die Konventionalstrafe laut § 10 ebenfalls in Anwendung käme.

Der Gerichtsstand für vorliegenden Vertrag ist Zürich.» Die Beklagte erfüllte den Vertrag während der ersten 6 Jahre anstandslos. Für das 7. Vertragsjahr (1. April 1922 bis 31. März 1923) stellte sie der Klägerin bloss bis Ende Dezember 1922 Abrechnung und entrichtete für die Marke «Frima » bis zu diesem Zeitpunkt nur den Betrag von 1378 Fr. 50 Cts. an Gebühren. Weitere Zahlungen verweigerte sie.

B. — Mit der vorliegenden Klage fordert die Klägerin gestützt auf den Vertrag Bezahlung von 4621 Fr. 50 Cts. nebst 5 % Zins seit 15. April 1923, als Restbetrag der für das streitige Vertragsjahr auf die Marke « Frima » entfallenden Mindestgebühr von 6000 Fr.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, der abgeschlossene Vertrag sei, weil gesetzwidrig, nichtig, da nach Art. 11 MSchG eine Marke nur zu Eigentum abgetreten werden könne, und zwar nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftes des Markeninhabers, welche Voraussetzungen hier nicht erfüllt seien. Die Klägerin habe sich im Vertrage ausdrücklich das Eigentumsrecht an den Marken vorbehalten und auch das Geschäft nicht auf die Beklagte übertragen. Die Übertragung einer Marke zum blossen Gebrauche, wie es hier geschehen sei, gestatte das MSchG nicht. Die Lizenzerteilung sei nur bei Patenten zulässig.

C. — Mit Urteil vom 18. September 1923 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage geschützt.

D. — Hiegegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit dem Begehren um Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Beklagte leitet die Rechtsunwirksamkeit des am 29. April 1916 mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrages aus Art. 11 MSchG her, indem sie geltend macht, dass die für die Übertragung der Marke im Sinne dieser Gesetzesbestimmung erforderlichen Voraussetzungen, nämlich die Übertragung des Zeichens gemeinsam mit dem Geschäftsbetrieb zu Eigentum auf sie, nicht erfüllt seien. Diese Anfechtung hält nicht Stich.

Gemäss § 1 des Vertrages verpflichtete sich die Klägerin, der Beklagten das Recht zur alleinigen Fabrikation und zum alleinigen Vertrieb der von ihr bisher unter der Firma « Frima-Fabrikation M. Schenkel » in Zürich-Wollishofen hergestellten und vertriebenen Reinigungsmittel Frima und Manipur abzutreten, und ihr gleichzeitig auch die zum Schutze dieser Erzeugnisse eingetragenen Marken für die Vertragsdauer « mit allen Rechten zu übergeben ». Daraus geht hervor, dass der Wille der Parteien jedenfalls nicht darauf gerichtet war, die Marken, losgelöst vom Geschäftsbetriebe ihres Inhabers, auf die Beklagte zu übertragen, oder ihr im Sinne einer Lizenzerteilung für einen gewissen Zeitraum bloss das

Recht einzuräumen, die Zeichen zu gebrauchen. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der Vertrag die rechtsirrtümliche Bezeichnung «Lizenzvertrag» trägt, und im Kontext von einer Lizenz die Rede ist. Im Vordergrunde des Interesses stand vielmehr die den Hauptbestandteil der Vertragsleistung der Klägerin bildende Übertragung des Geschäftsbetriebes auf die Beklagte in seiner Gesamtheit für eine beschränkte Zeitdauer. Dies ergibt sich namentlich aus den weitern Bestimmungen in § 4 und 5 des Vertrages. Danach gingen die sämtlichen Vorräte an fertiger Ware, Büchsen, Rohmaterial und Reklamematerial auf die Beklagte über; ferner übernahm sie die mit der Firma E. J. Hoffmann & Söhne in Thun bestehenden Verträge über die Lieferung von Frima- und Manipurbüchsen und die Reklameabschlüsse, und trat ohne besondere Entschädigung in die bestehenden Verträge mit O. Busch in Wien und Ph. Sieber in Wiesloch ein, wobei ihr das Recht zustand, solche Vertragsverhältnisse zu lösen. Endlich verpflichtete sich die Klägerin, ihr ein genaues Verzeichnis aller Kunden und ihrer Bezüge zu übergeben. Damit sind alle diejenigen Bestandteile des Betriebes, auf denen seine Fortführung im wesentlichen beruhte, auf sie übergegangen. Dass dieser Übergang auch tatsächlich vollzogen wurde, bestreitet die Beklagte selbst nicht. Mit dieser zeitlich beschränkten Nachfolge in die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin war gemäss ausdrücklicher Willenserklärung der Parteien auch eine solche in die Inhaberschaft der zum Geschäftsbetriebe gehörenden Marken in dem Sinne verbunden, dass der Beklagten die ausschliessliche Befugnis eingeräumt wurde, dieselben während der Vertragsdauer für die beiden von ihr hergestellten und vertriebenen Reinigungsmittel zu verwenden.

2. — Diese Übertragung erfolgte nun freilich nicht zu dinglichem Recht. Nach der beschränkenden Parteiabrede war das Rechtsgeschäft vielmehr bloss auf die Überlassung des Geschäftsunternehmens und der dazu gehörenden Marken zur Nutzung an die Beklagte, also auf Begründung eines Pachtverhältnisses gerichtet, und erzeugte daher auch nur obligatorische Wirkungen für die Beteiligten; insbesondere hat die Beklagte nicht etwa die Befugnis erlangt, die durch die Eintragung der Marken begründeten Rechte und die daraus sich ergebenden Ansprüche Dritten gegenüber geltend zu machen. Dagegen hat sie gegenüber der Klägerin, als der an den Zeichen dinglich Berechtigten, einen persönlichen Anspruch darauf erworben, dass sie ihr gegen Beeinträchtigungen in der Führung der Marken seitens Dritter Schutz gewähre.

Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Übertragung des Zeichenrechts zugleich mit der nutzweisen Übertragung des Geschäftsbetriebes wird in der Doktrin allgemein anerkannt (vgl. Kohler, Recht des Markenschutzes, S. 234; Seligsohn, Komm. zum Gesetz betr. Schutz der Warenbezeichnungen, S. 80; BECKER, Komm. N. 2 zu Art. 275 OR). Sie unterliegt auch in Hinsicht auf Art. 11 MSchG keinen Bedenken. Diese Bestimmung statuiert den Grundsatz der Unlösbarkeit der Marke von dem Geschäfte, dessen Erzeugnissen sie zur Unterscheidung dient. Sie erklärt sich aus dem Zweck der Marke, der darin besteht, eine Ware als aus einem bestimmten Geschäft, von einem bestimmten Produzenten herrührend, zu bezeichnen und dadurch von Waren Anderer zu unterscheiden. Da das Zeichen nur in dieser Beziehung zur Ware den markenrechtlichen Schutz geniesst, bildet es in gewissem Sinne eine Pertinenz zum Geschäftsbetriebe. Dem entspricht, dass das MSchG den Übergang der Marke an die gleichzeitige Übertragung des Betriebes knüpft, um dadurch eine Täuschung des Publikums über die Herkunft der mit der Marke versehenen Waren zu verhindern, wie sie die Loslösung des Zeichens vom Geschäftsbetriebe und die selbständige Übertragung desselben naturgemäss zur Folge haben würde. Aus diesem Grunde muss denn auch eine Lizenzerteilung, d. h. ein Vertrag, durch welchen der Zeicheninhaber einem

andern, ohne Übertragung des Geschäftsbetriebes, den blossen Gebrauch des Zeichens gestattet, als unzulässig erscheinen. Der mit Art. 11 MSchG bezweckte Schutz des Publikums bleibt dagegen in gleicher Weise, wie bei einer Übertragung des Unternehmens und der dazu gehörenden Marke zu Eigentum auf den Erwerber, was wohl die Regel ist, auch bei einer Geschäftsübertragung, deren Rechtsgrund ein Pachtverhältnis bildet, gewahrt, indem das für die Vertragsdauer auf den Pächter mitübergehende Zeichen seine bestimmungsgemässe Verwendung in dem durch die Eintragung bezeichneten Geschäftsbetriebe beibehält, und somit die Sicherheit, welche es für den Ursprung der Ware bietet, nicht verloren geht. Die Gefahr einer Beeinträchtigung dieses Schutzzweckes besteht vorliegend übrigens umsoweniger, als die Unterbrechung des Geschäftsbetriebes seitens der Klägerin, wie dargetan, eine vollständige war, und die Klägerin sich bei einer Konventionalstrafe von 10,000 Fr. verpflichtet hat, die durch die Marke geschützte Ware «Frima» oder ein verwandtes Produkt während der Vertragsdauer nicht mehr herzustellen.

3. — Handelt es sich danach aber um eine rechtswirksame Übertragung des «Geschäfts», wie sie Art. 11 MSchG für den Übergang des Markenrechtes erfordert, so muss die auf teilweise Erfüllung des Vertrages gerichtete Klage in Übereinstimmung mit der Vorinstanz geschützt werden, zumal die Beklagte zureichende Gründe, aus denen sie von ihrer Leistungspflicht nachträglich befreit worden wäre, nicht dargetan hat. Aus dem Umstand allein, dass sich die Ausführung des Vertrages nicht mehr lohnend gestaltet, kann sie jedenfalls nichts zu ihren Gunsten herleiten. Die Berufung ist somit als unbegründet abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 18. September 1923 bestätigt.

ANHANG — APPENDICE

Tarif für die Entschädigungen der Parteianwälte

gemäss Art. 222, Ziffern 2-4 OG.

Infolge der auf den 1. Januar 1924 in Kraft getretenen Ermässigung der Fahrpreise der Bundesbahnen und der dadurch in der Rubrik «Billet 2. Klasse mit Zuschlag » des seit dem 1. November 1921 geltenden Tarifs* sich ergebenden Änderungen ist der letztere mit Wirkung ab 20. März 1924 wie folgt revidiert worden.

N. S. Bei den mit * versehenen Ortschaften muss für den Fall, dass der Anwalt in Lausanne erst gegen 6 Uhr verreisen kann, für Zeitversäumnis und Reiseauslagen 45 Fr. mehr berechnet werden.

	Zeitversäumnis		Reiseauslägen			20-	Total-
Ortschaften	1/2 Tag=fr. 25		Biltet 2. K).	1/2 Tag			entschädigung
	1/2	Fr.	u. Zuschiag		oder Nacht zu Fr. 10	Fr.	Fr.
Aarau Airolo Altdorf Altstätten Andelfingen Appenzell Avenches Arbon Aigle *Baar Baden *Balsthal Basel Bellinzona Bern Bex	2334342322222422	50 75 75 100 75 100 50 50 50 50 50 100 50	35.75 51.85 44.55 52.65 51.05 11.80 48.50 42.10 40.30 30.15 40.10 83.70 19.50	4 6 6 7 6 7 4 6 4 4 4 4 4 4 4	40 60 60 70 60 70 40 40 40 40 40 40 40 40	126 187 180 223 179 221 102 183 98 132 130 120 130 254 109	326 387 380 423 379 421 302 383 298 332 330 320 330 454 309 300
Biasca Biel Brig Brig Brugg Brugg Bulle Burgdorf *Cham Château-d'Oex Châtel-St-Denis Chaux-de-Fonds Chiasso Chur	42222222222343	100	60.— 22.— 40.10 29.05 38.80 43.40 11.10 24.70 42.55 23.10 6.65 22.15 70.05 52.10	7444444444476	40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 60	230 112 130 119 129 133 101 115 133 113 97 112 240 187	312 330 319 329 333 301 315 333 313 297 312 440 387

^{*} Siehe AS 47 II S. 366.

	Zeitversäumnis		Reiseauslagen			Zu-	Total-
Ortschaften	1/2 Tag = fr. 25		Billet 2. Kl. 1/2 Tag		1/s Tag	sammen	entschädigung
	1/2	Fr.	u. Zuschlag	oder Nacht	eder Nacht zu fr. 10	Fr.	Fr.
Davos	4	100	86.35	7	70	256	456
Delémont	2	50	29.70	4	40	120	320
Dielsdorf	3	75	43.20	6	60	178	378
Diessenhofen	3	75	45.45	6	60	180	380
Dornach (b. Basel)	2	50	37.25	4	40	127	327
Echallens	$\bar{2}$	50	2.80	4	40	93	293
Einsiedeln	3	75	51.40	6	60	186	386
*Entlebuch	2	50	30.75	4	40	121	321
*Escholzmatt	2	50	28.20	4	40	118	318
Estavayer	2	50	11.60	4	40	102	302 335
*Frauenfeld	2	50	44.65	4 4	40 40	135 104	304
Freiburg	2	50	14.10 52.40	7	70	222	422
Gais	4 2	100 50	13.25	4	40	103	303
Genf	3	75	46 10	6	60	181	381
*Gossau	2	50	46.10 46.20	4	40	136	336
Grenchen	2	50	24.15	4	40	114	314
Heiden	4	100	53.15	7	70	223	423
*Herisau	2	50	49.55	4	40	140	340
Herzogenbuchsee.	2	50	29.05	4	40	119	319
Hinwil	3	75	44.—	6	60	179	379
Hochdori	š	75	42.10	6	60	177	377
Horgen	3	75	43.20	6	60	178	378
Ilanz	4	100	64.—	7	70	234	434
*Interlaken	2	50	34.60	4	40	125	325
Kreuzlingen	4	100	48.90	7	70	219	419
Lachen	3	75	44.45	6	60	179	379
Langenthal	2	50	29.70	4	40	120	320 316
*Langnau	2	50	25.85	4 7	40 70	116 212	419
Laufenburg	4	100	42.30	- 1	70	25	225
Lausanne	1	25	27 60	4	40	128	328
*Lenzburg	2	50 75	37.60 46.15	6	60	181	381
Lichtensteig	3 2	50	37.75	4	40	128	328
Liestal	4	100	65.40	7	70	235	435
Locarno Le Locle	2	50	23.85	4	40	114	314
Lugano	4	100	66.60	7	70	237	437
Luzern	2	50	41.50	4	40	131	331
Martigny	$\tilde{2}$	50	14.25	4	40	104	304
*Meiringen	$\bar{2}$	50	39.80	4	40	130	330
Mels	4	100	48.35	7	70	218	418
Mendrisio	4	100	69	7	70	239	439
Monthey	2	50	12.75	4	40	103	303
Montreux	$\bar{2}$	50	5.70	4	40	96	296
Moudon	2 2	50	6.40	4	40	96 118	296 318
Moutier	2	50	27.55	4	40 40	130	330
*Muri (Aargau)	2	50	40.45	4	40	103	303
Murten	2	50	$12.95 \\ 15.60$	4	40	103	306
Neuenburg	2	50 50	17.95	4	40	108	308
Neuenstadt	4	50 50	8.05	4	40	98	298
Nyon	1 5	50	33.55	4	40	124	324
Olten	5	50	9.95	4	40	100	300
Payerne Pfäffikon (Zch) .	จึ	75	43.85	6	60	179	379
Porrentruy	2 2 2 2 2 3 3	75	36.75	ě	60	172	372
ioniondiuy	6		143.60		100	394	594

	Zeityersäumnis		Reiseauslagen			Zu-	Total-
Ortschaften	1/2 T	ag == lr. 25	Billet 2. Kl.	1/2 Tag	1/2 Tag oder Nacht	sammen	entschädigung
	1/2	Fr.	u. Zuschlag	oder Nacht	zu Fr. 10	Fr.	Fr.
Rapperswil	3	75	44.10	6	60	179	379
*Rheinfelden	2	50	40.45	4	40	130	3 30
*Romanshorn	2	50	47.40	4	40	137	337
Romont	2	50	8.40	4	40	98	298
*Rorschach	3	75	49.30	6	60	184	384
Saignelégier	3	75	30.05	6	60	165	365
*Schüpfheim	2	50	32.55	4	40	123	323
*St. Gallen	2	50	47.70	4	40	138	338
StMaurice	2	50	11.75	4	40	102	302
St. Moritz	5	125	96	8	80	301	501 381
Stein a. Rh	3	75	46	6	60	181	381 382
Steckborn	3	75	46.75	6	60	182	384
Sargans	3	75	48.65	6	60	184	376
Sarnen	ž	75	41.50	6	60 40	176 135	335
*Schaffhausen	2	50	45.45	4 6	60		379
Schwyz	3	75	43.75		40	179 109	309
Sitten	2	50	18.65	4 4		115	315
Solothurn	2	50	24.70		40	186	386
Stans	2 3 2 2 2	75	50.75	6	60 40	118	318
*Sumiswald	1 2	50	27.85	4 4	40	128	328
*Sursee	2	50	38.25	4	40	113	313
Sierre	4	50	22.85	7	70	220	420
Teufen	4	100	49.70 26.20	4	40	116	316
Thun	2	50 100	63.30	7	70	233	433
Thusis		75	50.10	6	60	185	385
*Trogen	3	70 50	43.40	4	40	133	333
*Uster	2	75	45.20	6	60	180	380
Uznach	3	50	45.20	4	40	95	295
Vevey	1 5	75	43.40	6	60	178	378
Wädenswil	3	75 75	46.90	. 6	60	182	382
Wallenstadt	3	50	27.70	. 4	40	118	318
Wangen a. A	32323322	50 50	45.55	4	40	136	336
*Weinfelden *Wil	2	50 50	44.65	$\overline{4}$	40	135	335
*Wil	3	75	37.45	6	60	172	372
*Winterthur	2	50	43.20	4	40	133	333
*Wohlen (Aarg.)	2	50	38.95	4	40	129	329
Yverdon	2 2	50	8.05	$\hat{4}$	40	98	298
Zofingen	2	50	33.75	$\overline{4}$	40	124	324
*Zug	2	50	43.85	$\bar{4}$	40	134	334
Zürich	2	50	42.30	4	40	132	332
*Zweisimmen	1 2	50	35.20	4	40	125	325

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

18. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Juni 1924 i. S. Markwalder gegen Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.

Versicherungsvertrag: Befreiung des Versicherers bei absichtlicher Herbeiführung des befürchteten Ereignisses durch den Begünstigten. Absicht setzt Urteilsfähigkeit voraus.

Beurteilung der Frage der Urteilsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit: Inwiesern ist psychiatrische Begutachtung erforderlich? Stellung des kantonalen Richters zum Gutachten. Stellung des Bundesgerichts im Berufungsverfahren. Tat- und Rechtsfrage.

A. — Mit der vorliegenden Klage verlangt die verwitwete Klägerin Bezahlung der Summe von 10,000 Fr., für welche ihre Tochter Emmy zu Gunsten der Eltern bei der Beklagten versichert war. Die Beklagte verweigert die Zahlung mit der Begründung, die Klägerin selbst habe ihre Tochter absichtlich getötet. Die Klägerin hat eingestanden, ihre Tochter erschossen zu haben, wendet aber ein, dabei wegen Geisteskrankheit urteilsunfähig gewesen zu sein. Die gegen sie erhobene Anklage wegen Mordes hat die Staatsanwaltschaft auf ein psychiatrisches Gutachten des Dr. Ris, Direktors der Pflegeanstalt Rheinau, hin zurückgezogen, nachdem ein zuvor bei der Heilanstalt Burghölzli eingeholtes psychiatrisches Gutachten (Bleuler-Bänziger) die Anklageerhebung nicht zu verhindern vermocht hatte.

Das Gutachten Bleuler-Bänziger schliesst wie folgt:

«1. Frau Markwalder ist geisteskrank. Ihre Krankheit stellt einen Mischtypus von Manisch-Depressiven Irreseins und Schizophrenie dar.